

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/10 BH

L 9 KR 629/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 81 KR 2772/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. September 2009
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die beklagte Ersatzkasse bewilligte dem bei ihr versicherten Kläger eine Versorgung mit Zahnersatz im Unterkiefer gemäß dem Heil- und Kostenplan des Zahnarztes S. vom 25.1.2005 (Bescheid vom 1.2.2005). Der Kläger erhielt den Zahnersatz nicht, da es zu Unstimmigkeiten über die Versorgung und den vom Kläger zu tragenden Eigenanteil kam. Einen neuen Antrag des Klägers, ihm nunmehr Zahnersatz entsprechend dem Heil- und Kostenplan des Zentrums für Zahnmedizin der Charité vom 15.11.2005 zu bewilligen, lehnte die Beklagte zunächst unter Hinweis auf die Möglichkeit ab, die beantragte Versorgung von Zahnarzt S. fertigstellen zu lassen (Bescheide vom 15. und 22.12.2005). Aufgrund des Widerspruchs des Klägers bat ihn die Beklagte vergeblich darum, Einzelheiten zu den Gründen des Behandlungsabbruchs mitzuteilen. Sie wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, der Kläger sei seiner Mitwirkungspflicht nach § 66 Abs 1 SGB I nicht nachgekommen (Widerspruchsbescheid vom 1.9.2006). Das Sozialgericht hat zwar die Bescheide vom 15. und 22.12.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 1.9.2006 aufgehoben, da die Beklagte den Kläger nicht vorab auf die Folgen unterlassener Mitwirkung hingewiesen habe, die weitergehende Leistungsklage auf Versorgung mit Zahnersatz jedoch abgewiesen: Sie sei mangels Abklärung der Leistungsvoraussetzungen in einem Verwaltungsverfahren unzulässig (Gerichtsbescheid vom 9.11.2007). Im Berufungsverfahren hat die Beklagte darauf hingewiesen, sie werde Zahnersatz auf einen neuen Heil- und Kostenplan hin bewilligen; es komme auch eine Versorgung entsprechend dem Plan vom 15.11.2005 in Betracht, sollte es inzwischen - abweichend von dem Vorbringen des Klägers - nicht zu einer Befundänderung gekommen sein. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen: Die Leistungsklage sei unzulässig, es gehe nicht um einen hiervon abweichenden Ausnahmefall im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 16.9.2009).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu gewähren.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen. Nach § 73 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.



- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte. Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte (Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG). Das LSG hat vielmehr eingehend unter Würdigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*insbesondere BSG, Urteil vom 1.7.2009 - B 4 AS 78/08 R - zur Veröffentlichung in SozR 4-1200 § 66 Nr 5 vorgesehen*) begründet, warum die Leistungsklage unzulässig ist. Insoweit fehlt auch jeglicher Anhalt dafür, dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG), zumal es dem Kläger ohne Weiteres möglich ist, sich von der Beklagten auf der Grundlage eines neuen, aktuellen Heil- und Kostenplans Zahnersatz auch ohne ein Klageverfahren bewilligen zu lassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)